

RS Vwgh 1996/1/24 95/21/0896

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §54 Abs1;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1994/09/29 94/18/0311 4

Stammrechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof sieht sich durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2.7.1994, B 2233/93, nicht veranlaßt, von seiner Ansicht, daß in einem Fall, in dem der Fremde aufgrund der gegen ihn erlassenen Ausweisung bereits in den von ihm in seinem gemäß § 54 Abs 1 FrG 1993 gestellten Antrag bezeichneten Staat abgeschoben worden ist, kein rechtliches Interesse des Fremden an einer Sachentscheidung im Feststellungsverfahren nach dieser Bestimmung durch den Verwaltungsgerichtshof (mehr) bestehe, abzugehen. Der Verwaltungsgerichtshof pflichtet der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes bei, daß jeder Verwaltungsakt, der in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift, bekämpfbar und letztlich vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüfbar sein müsse. Allerdings ist der Verwaltungsgerichtshof der Ansicht, daß mit der Abschiebung des Fremden der durch den für ihn negativen Feststellungsbescheid bewirkte Eingriff in seine Rechtssphäre beendet ist, also nicht (mehr) von einem objektiven Interesse des Fremden an der Beseitigung des angefochtenen Bescheides gesprochen werden kann. Die gegenteilige Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes vermag nicht zu überzeugen. Denn anders als er meint, würde eine nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides getroffene Feststellung, daß eine Abschiebung des Fremden in den von ihm bezeichneten Staat unzulässig sei, nicht "pro futuro" wirken.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Zurückziehung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995210896.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at